

## 414.417.2

# Reglement der Pädagogischen Hochschule Zürich zum kantonalen Stufenumstieg Sekundarstufe I

(vom 11. Juni 2012)

*Die Hochschulleitung,*

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. f des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck § 1. Dieses Reglement regelt den Studiengang zum Erwerb eines kantonalen Zertifikats für die Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung.

Verhältnis zu den Vorschriften für den Regelstudien- gang § 2. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die für den Regelstudien- gang Sekundarstufe I anwendbaren Vorschriften sowie das Reglement zum Erwerb eines zusätzlichen Stufendiploms an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

### B. Studium

Zulassung § 3. Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die:

- über ein altrechtliches Diplom als Primarlehrerin oder Primarlehrer verfügen,
- während mindestens sechs Jahren an der Volksschule unterrichtet und
- einen qualifizierten Nachweis erfolgreicher Unterrichtstätigkeit vorweisen können.

Studiengebühr § 4. <sup>1</sup> Die Studiengebühr richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons legt die Hochschulleitung eine kostendeckende Studiengebühr fest.

§ 5. <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst 42 Kreditpunkte. Das Studium kann berufsbegleitend zu einer Lehrtätigkeit, vorzugsweise auf Sekundarstufe I, absolviert werden. Studienaufbau

<sup>2</sup> Die Absolvierung der berufsintegrierten Module setzt eine gleichzeitige Unterrichtstätigkeit im entsprechenden Fach auf der Sekundarstufe I voraus.

<sup>3</sup> Die Ausbildung findet sowohl im Rahmen von einzelnen Veranstaltungen als auch in Blockwochen statt, wobei beide Unterrichtsformate innerhalb von fixen Zeitfenstern angelegt sind.

§ 6. <sup>1</sup> Der Studiengang setzt sich aus folgenden Fächern zusammen: Fächer

- a. Deutsch,
- b. Mathematik,
- c. Geschichte,
- d. Geografie,
- e. Bildnerisches Gestalten.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können andere Fächer aus dem Fächerprofil des Regelstudiengangs Sekundarstufe I gewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit beschränkt sich auf Fächer, die im Rahmen von Ergänzungsstudien angeboten werden.

<sup>3</sup> Die Wahl eines anderen Fachs kann eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

<sup>4</sup> Jeder Ausweis über eine Lehrbefähigung für ein Fach der Sekundarstufe I (Fachdiplom) kann ein Fach gemäss Absatz 1 ersetzen.

§ 7. Ein Eignungsverfahren findet nicht statt. Eignungsverfahren

§ 8. Der Studienplan legt die für den Studiengang erforderlichen Module fest. Mit dem Bestehen der Module sind die Studienanforderungen erfüllt. Abschlussprüfungen sind keine abzulegen. Studienanforderungen

§ 9. <sup>1</sup> Das Studium wird mit einem kantonalen Zertifikat abgeschlossen. Abschlussurkunde

<sup>2</sup> Die Zertifikatsurkunde enthält:

- a. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- b. die Überschrift: «Zertifikat für die Sekundarstufe I des Kantons Zürich»,
- c. die Liste der absolvierten Fächer,
- d. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie der Abteilungsleitung.

<sup>3</sup> Zusätzlich zum Zertifikat wird eine Studienbestätigung ausgestellt. Darin werden die besuchten Module und Kreditpunkte ausgewiesen.

### **C. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten § 10. Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2012 in Kraft und wird in der kantonalen Gesetzessammlung und im Intranet publiziert.

Geltungsdauer § 11. <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt bis Ende Frühlingsemester 2018. Eine Zulassung erfolgt letztmals für das Herbstsemester 2016/17.

<sup>2</sup> Für Studierende, die ihr Studium bis zum Aufhebungszeitpunkt nicht beendet haben, behält es bis zum Studienabschluss Gültigkeit.

Im Namen der Hochschulleitung  
der Pädagogischen Hochschule  
Zürich

Der Rektor:  
Prof. Dr. Walter Bircher

---

#### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Das Reglement der Pädagogischen Hochschule Zürich zum kantonalen Stufenumstieg Sekundarstufe I vom 11. Juni 2012 ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1251](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 414.10.](#)

<sup>2</sup> [LS 414.20.](#)